

WA	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
o E	geneigtes Dach

"Kleinflürchen 1. Erweiterung"

"Kleinflürchen"

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit dem Stand vom 11.02.2010

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanzV 90

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der Nutzung:  
WA: Allgemeines Wohngebiet  
gem. § 4 BauNVO

WA	II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
o E	geneigtes Dach

Anzahl der Geschosse

Geschossflächenzahl

Dachform

Dorfgebiet / überbaubare Fläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen  
hier: Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Sträuchern

Nummerierung der landespflegerischen Maßnahmen

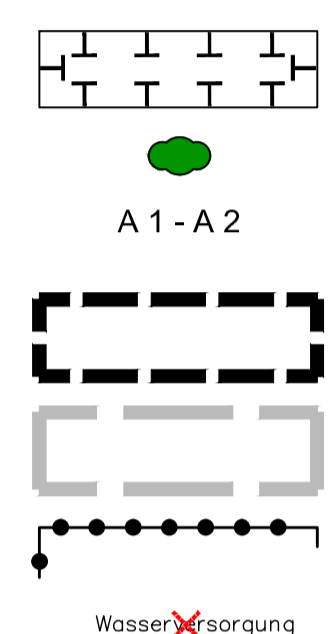
Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der bestehenden Bebauungspläne

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

zum Abriss vorgesehen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. Art der Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Verfahrensgebiet festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 54 BauNVO

Nicht zulässig sind gem. § 4 (3) BauNVO:

- 4. Anlagen für Verwaltungen
- 5. Gartenbetriebe
- 6. Tankstellen

1.2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,4 bei einer Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Die GRZ bezieht sich ausschließlich auf die gem. Satzungskarte dargestellten Grundstücksflächen gem. § 19 BauNVO. Die ausgewiesenen Grün- und Ausgleichsflächen dürfen nicht mit baulichen Anlagen überstellt werden. Bei der Ermittlung der GRZ ist eine Überschreitung gem. § 19(4) Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

1.2.2. Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2)3 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt auf höchstens ZWEI

1.2.3. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9(1)2 BauNVO)

Die Firsthöhe wird auf max. 460,50 mNN festgesetzt. Bezugspunkt ist der Schachtdeckel auf Flst. 25, Fl. 5 (in Planzeichnung markiert) mit einer Höhenlage von 444,98 mNN.

1.2.4. Für das gesamte Wohngebiet wird gem. § 22(1) BauNVO die OFFENE BAUWEISE für EINZELHÄUSER festgesetzt.

Ein seitlicher Grenzabstand wird nicht festgelegt.

1.2.5. Anzahl der Wohnungen (§ 9(1)6 BauNVO)

Es sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

1.2.6. Nebenanlagen (§ 9(1)4 BauNVO)

Garagen, Carports und andere Nebenanlagen, die der Funktion der Hauptanlage dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auch innerhalb der privaten Grünflächen, jedoch nicht innerhalb der Ausgleichsflächen zulässig.

1.2.7. Anschluss von Grundstücken an Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauNVO)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungserosionen können teilweise auf den privaten Grundstücken liegen. Die Eigentümer haben zur Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers notwendigen Arbeiten zu dulden. Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randschleife von Gehwegen, Fahrradbränder, Entwässerungsrinnen etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückensützen (Fundamente) der Fahrbahn und Gehwegbegrenzungen, sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9(4) BauG i.V.m. § 88(6) LBauO

2.1. Dachform

Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer zulässig.

2.2. Drempel

Die Drempelhöhe wird bei eingeschossiger Bauweise auf maximal 1,25 Meter bezogen auf die Höhe des Dachgeschoßfußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenwandfläche, festgesetzt.

2.3. Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben zulässig. Die zusammengerechneten Breiten der Dachgauben einer Dachfläche dürfen nicht mehr als die Hälfte der Traufhöhe betragen. Ist nur eine Dachgaube vorgesehen, darf deren Breite ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten.

2.4. Dachdeckung

Als Dachdeckung sind nur Dachziegel, Dachpfannen sowie Schiefer in dunkler Färbung bzw. Metalldeckungen mit Zinkschicht, zulässig. Die Dachdeckungen sind ausschließlich zulässig in den Farbtonen: Anthrazit (RAL 7016), Grau (RAL 7000 - 7001), Ziegelrot (RAL 3003), Dunkelrot (RAL 3003 - 3005), Dunkelbraun (RAL 8015 - 8017), Dunkelblau (RAL 5003, 5004, 5008, 5011). Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Begrünte Dächer sind ebenfalls zulässig. Ausnahmeweise sind auch andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, erforderlich ist.

2.5. Fassadengestaltung

Die Fassaden der zu errichtenden Gebäude sind als verputzte Wandflächen in hellen Farbtonen (keine Volltöne, sondern Mischfarben mit einem hohen Weiß-Anteil) auszuführen. Ausnahmeweise sind andere Materialien (Holzverschalung, Holzblockbohlen, Metall) erlaubt, wenn diese Materialien zur architektonischen Gestaltung der Fassade beitragen. Die Gesamtläche der Metalldeckung darf die Hälfte der Fläche einer Fassade nicht überschreiten. Wandverkleidungen aus Kunststoff sind unzulässig. Ausnahmeweise sind andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Ressourcen erforderlich ist.

- 2.6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern  
Bei der Ausführung von Aufschüttungen und Abgrabungen zur Errichtung baulicher Anlagen, zum Anlegen von Terrassen oder zur Herstellung des Geländeangleichs zu Nachbargrundstücken sind folgende Auflagen einzuhalten:  
1. Herstellen der Böschungen in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3, ab einer Höhe von 1,50 m sind die Böschungen durch 0,50 m breite Böden zu unterbrechen.  
2. Stützmauern (zulässig: Natursteinmauer, natursteinverblendete Mauern, verputzte oder begrünte Mauern) sind ab einer Höhe von 1,50 m mit mind. 0,5 m breiten Zwischenräumen zu staffeln.  
3. Stützmauern sind zur Geländeangleichung an der Straße nur bis max. 1,0 m Höhe zulässig.
- 2.7. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen  
Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind, abgesehen von den notwendigen Nebenanlagen, landschaftsrechtlich zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.8. Einfriedungen  
Als Vorgartenbegrenzung zum öffentlichen Verkehrsraum sind Sockelmauern bis maximal 1,0 m zulässig. Ansonsten können Vorgärten mit Hecken aus heimischen Gehölzen abgegrenzt werden. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen aus Holz oder Hecken aus heimischen Laub-Gehölzen bis maximal 1,50 m zulässig.
- 2.9. Stellplätze und Garagen  
Pro Privatparzelle und Wohnung sind 1,5 Stellplätze herzustellen und auf Dauer zu unterhalten (als offene Stellplätze oder als Garagen). Im Bauantrag sind diese Stellplätze zeichnerisch darzustellen bzw. nachzuweisen. Die Zufahrt zur Garage bzw. Carport wird als Stellplatz nicht anerkannt. Auf den Privatparzellen sind entsprechend der Wohnungsanzahl Stellplätze herzustellen und auf Dauer zu unterhalten. Zwischen Garagen und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mind. 5 Metern einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagenseitenwand ein Abstand von mindestens 3 Meter von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

3. NATURSCHUTZFACHLICHE UND GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 1a, § 9 (1)15,20,25 und § 135 BauGB)

3.1. Schmutz- und Oberflächenwasser

Anfallendes Schmutzwasser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird über separate Schmutzwasserkanäle zur vorhandenen Ortskanalisation abgeleitet. Jede Parzelle erhält hierfür einen separaten Anschluss. Oberflächenabflüsse aus öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden über einen Verbund von straßenbegleitenden Rinnenanlagen aus Betonpflaster, Straßeneinläufen in die vorhandene Ortskanalisation abgeleitet. Die Privatgrundstücke erhalten keinen Anschluss für die Abführung der Oberflächenwasser. Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist in diesen zurückzuführen (Regenwasserrückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser in Rachen und begrünten Mulden mit einem Volumen von 50 Litern pro m² Dach-/befestigter Fläche an Ort und Stelle, o.ä. auf dem Baugrundstück zurück zu halten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen (Versickerung, Verdunstung, etc.). Der Notüberlauf kann über die angrenzenden Grünflächen breitflächig zur Versickerung gebracht werden. Der Nachweis ist im Bauantrag zu führen.

3.2. Befestigungsarten

Hoffflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätzen oder Terrassen sind mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind z.B. Drainpflaster, offentüchtiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen, o.ä. Auf einen entsprechend wasserdrurchlässigen Unterbau ist zu achten.

3.3. Gehölzverwendung

Zur Gestaltung der häuslichen Freiflächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig.

3.4. Artenschutz

Vor Abriss des alten Wasserhochbehälters ist das Gebäudeinnere von einer fachkundigen Person auf Feldermausquartiere zu untersuchen. Bei Vorkommen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises zwecks der weiteren Abstimmung einzuschalten.

3.5. Ausgleichsmaßnahme A 1

- Auf der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten privaten Grünfläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
  - Alternative Anpflanzung von mind. 1 Laubbäum und 25 Laubsträucher je angefangene 75 m² Fläche als lockere Gruppen oder geschlossene Hecken (Anteil von Zier-Laubgehölzen max. 20 %) oder 4 hochstämmigen Obstbäumen lokaler Sorten.
  - Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in der nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
  - Die gehölzfreien Zwischenräume und Säume sind extensiv zu nutzen (z.B. max. 2-mal Mahd im Jahr, extensive Beweidung oder bodendeckende Staudenrabatte).
  - Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gartenschuppen etc.) oder eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabung / Aufschüttung ist auf dieser Fläche unzulässig.
  - Als Arten können z.B. verwendet werden (nicht abschließend):  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Aster campestre*), Hanfweide (*Corylus betulus*), Meißener (Sorbis aria), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) oder Zierlaubbäume; [Hochstamm, 2xv, o.B., mind. 12-14 cm Stammumfang];  
Obstbäume gem. Anbauempfehlung der Landwirtschaftskammer (Hochstamm, 2xv, o.B., mind. 10-12 cm Stammumfang);  
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartweigel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wikrosen (*Rosa spec.*) oder Laub-Ziersträucher [3-5 Grundtriebe, 2 x v, o.B., 150-200]

3.6. Ausgleichsmaßnahme A 2

Entlang der westlichen Grenze des Baugrundstückes zur freien Landschaft ist - unter Beachtung der Grenzabstände gem. § 44 Landesnachbarrecht - auf der gesamten Grenzlänge des Baugrundstückes 15 Sträucher als lockere Gruppen oder geschlossene Hecken (Anteil von Zier-Laubgehölzen max. 20 %) anzupflanzen. Als Arten können z.B. verwendet werden (nicht abschließend):  
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartweigel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*) oder Laub-Ziersträucher

3.7. Umsetzung und Zuordnung

Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit des zugehörigen Hauses umzusetzen. Die Maßnahmen A 1 und A 2 sind zu 100 % dem zugehörigen Baugrundstück zugeordnet.

4. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 4.1. Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung sollte gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauraum, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasser, Beregung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
- 4.2. Ein Anschluss von Grunddrainagen an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Es wird empfohlen, entsprechende bauliche Maßnahmen gegen drückendes Wasser umzusetzen.
- 4.3. Oberboden der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrottung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB), DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- 4.4. Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Grunduntersuchen ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
- 4.5. Der "Erlas zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angeordnet oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geotechnische Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
- 4.6. Das DöschPBG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
- 4.7. Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermie) wird empfohlen.
- 4.8. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls witterungs- und bearbeitungsbedingt Belastungen von den, das Planungsgebiet umgebenden, landwirtschaftlichen Nutzflecken ausgehen können.
- 4.9. Durch entsprechende Maßnahmen bei der örtliche Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Aufsicht der Wirtschaftsprüfung der K 145 im Bereich der freien Strecke, nicht als öffentliche Zuwegung zum Baugebiet genutzt wird.



BEBAUUNGSPLAN Baldringen "Kleinflürchen - 2. Erweiterung"

- 1. Bauordnungsplan (BauOB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- 2. Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1989 (BGBl. I Seite 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
- 3. Planbereinigung (PlanZO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1990 (BGBl. I 1991 Seite 96)
- 4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 30)
- 5. Gesetz über die Umweltauflagenverordnung (UAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2005 (BGBl. I Seite 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I Seite 2470)
- 6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- 7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2009 (BGBl. I Seite 2542)
- 8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 397)
- 9. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)
- 10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 2424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- 11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1968 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1, Landesgesetz vom 26.10.2008 (GVBl. S. 294)
- 12. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.09.2002 (GVBl. S. 367)
- 13. Bundesformalstaatsgesetz (BFSG) in der Fassung vom 17.12.2006

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Vermessungs- und Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Vermessungs- und Katasteramt

Der Gemeinderat Baldringen hat am 19.05.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 13.04.2010 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 (1) und (2) BauGB die in Betracht kommenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Baldringen, den \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.04.2010 bis 31.05.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.04.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Baldringen, den \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat Baldringen hat am 14.06.2010 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

Baldringen, den \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung

BESCHLOSSEN

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung von \_\_\_\_\_

Az: \_\_\_\_\_

GENEHMIGT

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

im Auftrage: \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-Stadtrates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekannt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung

Die Genehmigungsverfügung Kreisverwaltung von \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden \_\_\_\_\_ von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan \_\_\_\_\_

RECHTSVERBINDLICH

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung